



Die Unfallversicherung bei Arbeitslosigkeit. Informationen von A bis Z.

suvarisk

Sicher versichert

Arbeitslose Personen mit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung sind bei der Suva gegen Unfall versichert. Die Genesung von verunfallten arbeitslosen Personen steht für die Suva im Zentrum. Je besser die Genesung verläuft, desto positiver wirkt sich dies auch auf die Chancen aus, bald wieder eine neue Stelle zu finden.

Zu beachten: Die Rahmenfrist von 2 Jahren, innerhalb derer Arbeitslosentaggelder bezogen werden können, verlängert sich nicht durch den Bezug von Unfalltaggeld.

Inhalt

04 Versicherungsschutz

- 04 Versicherungsvoraussetzung
 - 04 Verzögerter Entscheid der Arbeitslosenversicherung
 - 05 Versicherungsschutz: Beginn und Ende
 - 05 Ferien
 - 05 Auslaufender Versicherungsschutz der Suva
 - 05 Wartezeiten und Einstelltage
 - 05 Versicherungsschutz bei arbeitsmarktlichen Massnahmen
 - 06 Zwischenverdienst aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Teilarbeitslosigkeit
 - 06 Zwischenverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
 - 07 Stellensuche im Ausland
 - 07 Unfall während Krankheit oder Schwangerschaft
 - 07 Unfall nach Niederkunft
-

08 Leistungen der Suva

- 08 Leistungen der Suva
 - 08 Unfalltaggeld
 - 08 Höhe
 - 08 Teilarbeitsfähigkeit
 - 08 Medizinische Behandlung
 - 08 Behandlungsabschluss
 - 08 Arztwechsel
 - 08 Invaliden- und Hinterlassenenrente
-

10 Versicherungsprämie

- 10 Versicherungsprämie
 - 10 Koordination mit Krankenkasse
-

11 Unfallmeldung

- 11 Rasche Unfallmeldung – rasche Leistungen
 - 11 Apothekerschein
 - 11 Unfallschein
-

Versicherungsschutz



Versicherungsvoraussetzung

Bei der Suva versichert sind arbeitslose Personen, die Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben.

Ausgesteuerte Personen sind nicht mehr automatisch bei der Suva weiter versichert, auch dann nicht, wenn sie an Projekten der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) oder an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) teilnehmen (siehe auch Versicherungsschutz: Beginn und Ende S. 5).

Verzögerter Entscheid der Arbeitslosenversicherung

Verzögert sich der Entscheid der Arbeitslosenversicherung darüber, ob Anspruch

auf Arbeitslosenentschädigung besteht, um voraussichtlich mehr als 30 Tage seit letztem Lohnanspruch, empfiehlt die Suva den Stellensuchenden, beim Unfallversicherer ihres letzten Arbeitgebers eine Abredeversicherung abzuschliessen. Damit wird eine Versicherungslücke vermieden.

Diese Abredeversicherung kann während 30 Tagen nach letztem Lohnanspruch beim Versicherer des letzten Arbeitgebers beantragt werden.

Wird das Gesuch auf Arbeitslosenentschädigung durch die Arbeitslosenversicherung später gutgeheissen, kann die Prämie zurückverlangt werden.

Versicherungsschutz: Beginn und Ende

Sind die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung erfüllt, ist die arbeitslose Person bei der Suva gegen Unfälle versichert.

Der Versicherungsschutz endet 30 Tage nach dem letzten Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung – beispielsweise infolge Aussteuerung oder Bezugsunterbrüchen von mehr als 30 Tagen.

Die Versicherung kann jedoch innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten Anspruch bei der zuständigen Suva-Agentur durch Abredevversicherung mit der Suva um bis zu 6 Monate verlängert werden. Die Prämie beträgt derzeit 25 Franken pro Monat.

Ferien

Der Versicherungsschutz der Suva besteht auch während Ferientagen (kontrollfreien Tagen) im In- oder Ausland, sofern die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosenentschädigung erfüllt sind.

Auslaufender Versicherungsschutz der Suva

Läuft der Versicherungsschutz bei der Suva aus, müssen sich Arbeitslose bei ihrer Krankenkasse gegen das Unfallrisiko versichern (siehe auch Koordination mit Krankenkasse S. 10).

Wartezeiten und Einstelltage

Der Versicherungsschutz der Suva besteht auch während Wartezeiten und Einstelltagen der Arbeitslosenversicherung. Die Taggelder der Suva werden somit bei Wartezeiten und Einstelltagen bezahlt.

Versicherungsschutz bei arbeitsmarktlichen Massnahmen

Versicherungsschutz der Suva bei Arbeits- und Freizeitunfällen besteht auch, wenn Arbeitslose in Absprache mit dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)

- an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung teilnehmen;
- ein Motivationssemester absolvieren;
- ein Berufspraktikum ausüben;
- einen Umschulungs- oder Weiterbildungskurs besuchen;
- ein Ausbildungspraktikum oder einen Eignungstest absolvieren;
- in einer Übungsfirma arbeiten;
- beim Aufbau einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gefördert werden.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes der Suva in all diesen Fällen ist, dass Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen wird, respektive Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht. Führt eine arbeitslose Person ohne Absprache mit dem RAV eine Tätigkeit aus, die im Normalfall entlohnt würde (Bsp. Praktikum oder Eignungstest), gilt diese Tätigkeit als Zwischenverdienst. (Siehe Zwischenverdienst aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, S. 6).



Zwischenverdienst aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Teilarbeitslosigkeit

Arbeitslose, die innerhalb der Rahmenfrist einen Zwischenverdienst aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen, sind bezüglich Berufsunfällen durch den Betrieb in welchem sie arbeiten, versichert. Die Unfallmeldung erfolgt durch den Betrieb an seinen Unfallversicherer. Beträgt die Arbeitszeit mindestens 8 Stunden pro Woche, sind Nichtberufsunfälle an Arbeitstagen ebenfalls über die Unfallversicherung der Firma versichert. Beträgt die Arbeitszeit weniger als 8 Stunden pro Woche bleiben Nichtberufsunfälle von der Suva gedeckt und sind der Arbeitslosenkasse zu melden. Die Suva bleibt in jedem Fall

zuständiger Versicherer für Unfälle an arbeitsfreien Tagen. Für die Taggeldhöhe ist der erzielte Zwischenverdienst nicht massgeblich. Die gleichen Bestimmungen gelten bei Teilarbeitslosigkeit.

Zwischenverdienst mit selbstständiger Erwerbstätigkeit

Erzielen arbeitslose Personen einen Zwischenverdienst durch selbstständige Erwerbstätigkeit, sind sie bei der Suva gegen Arbeits- und Freizeitunfälle versichert. Das Vorliegen der selbstständigen Erwerbstätigkeit wird nach den massgebenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien beurteilt. Für die Taggeldhöhe ist der erzielte Zwischenverdienst nicht massgeblich.



Stellensuchende im Ausland

Arbeitslose Personen, die in einem EU- oder EFTA-Staat eine Stelle suchen, bleiben durch die Suva unfallversichert, so lange sie von der schweizerischen Arbeitslosenkasse Arbeitslosenentschädigung beziehen.

Unfall während Krankheit oder Schwangerschaft

Für arbeitslose Personen, die infolge Krankheit oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind, besteht bei der Suva Unfallversicherungsschutz, sofern sie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben. Fällt der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung dahin, besteht eine Versi-

cherungsnachdeckung durch die Suva von 30 Tagen nach dem letztmaligen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Dieser Versicherungsschutz kann während der Nachdeckung durch Abredeversicherung bei der zuständigen Suva-Agentur um bis zu 6 Monate verlängert werden.

Unfall nach der Niederkunft

Arbeitslose Mütter, die bis zur Geburt ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen und Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben, bleiben bei der Suva gegen Unfälle versichert, solange Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung besteht.

Leistungen der Suva

Leistungen der Suva

Die Suva kommt für Heilkosten, Taggelder und Renten auf.

Unfalltaggeld

Bei einem Unfall erhalten versicherte Arbeitslose während den ersten drei Tagen (inkl. Unfalltag) Leistungen von der Arbeitslosenversicherung (ALV), sofern sie anspruchsberechtigt sind. Danach erhalten sie Unfalltaggelder von der Suva. Das Unfalltaggeld der Suva wird solange ausgerichtet, wie die Arbeitsunfähigkeit medizinisch ausgewiesen ist.

Höhe

Für die Berechnung des Taggeldsatzes geht die Suva von der Nettoarbeitslosenentschädigung der ALV aus. Die ALV zahlt pro Arbeitstag, die Suva pro Wochentag (Kalendertag). Diese unterschiedliche Berechnungsgrundlage führt zu unterschiedlichen Taggeldsätzen. Über das Jahr gerechnet ist das Unfalltaggeld der Suva gleich hoch wie die Nettoarbeitslosenentschädigung der ALV.

Teilarbeitsfähigkeit

Der Arzt beurteilt die Arbeitsfähigkeit generell so, wie wenn die verunfallte Person ihrem Beruf oder ihrer letztmals ausgeübten Tätigkeit noch nachgehen würde. Wird nach diesen Kriterien beispielsweise eine 50%ige Teilarbeitsfähigkeit attestiert, teilen sich die Taggeldkosten zwischen Suva und Arbeitslosenversicherung entsprechend auf.

Medizinische Behandlung

Versicherte Personen haben Anspruch auf zweckmässige medizinische Behandlung. Dies ohne zeitliche und betragsmässige Beschränkung. Arzt, Zahnarzt, Chiropraktor, Apotheke oder Spital (allgemeine Abteilung) können frei gewählt werden.

Behandlungsabschluss

Auch nach Behandlungsabschluss haben Versicherte bei Rückfällen und Spätfolgen der Verletzung Anspruch auf die Leistungen der Suva.

Arztwechsel

Erwägt die versicherte Person einen Arztwechsel während der Behandlung, muss sie dies der zuständigen Suva-Agentur vorgängig melden.

Invaliden- und Hinterlassenenrente

Bei bleibenden wirtschaftlichen Unfallfolgen leistet die Suva eine Invalidenrente. Unfälle mit Todesfolge führen zu einer Hinterlassenenrente. Die Rentenhöhe richtet sich nach dem Verdienst, den die versicherte Person ohne Arbeitslosigkeit in ihrem Beruf erzielt hätte.

Der höchst versicherbare Jahresverdienst beträgt zurzeit 126 000 Franken im Jahr (Stand 1.1.2008).



Versicherungsprämie



Versicherungsprämie

Die Unfallversicherungsprämie beträgt 4.37 Prozent der Arbeitslosenentschädigung. Davon werden 2.91 Prozent direkt vom Taggeld abgezogen, die restlichen 1.46 Prozent übernimmt der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung.

Koordination mit Krankenkasse

Während des Versicherungsschutzes durch die Suva kann die Deckung für Unfälle bei der Krankenkasse ausgeschlossen werden. Die Krankenkassen gewähren dann eine vorübergehende Prämienermässigung. Gewünschte Zusatzversicherungen (Privat / Halbprivat) müssten beibehalten werden (siehe Auslaufender Versicherungsschutz der Suva S. 5).

Unfallmeldung



Rasche Unfallmeldung – rasche Leistung

Ein Unfall muss innerhalb von zwei Tagen der Arbeitslosenkasse gemeldet werden. Falls erforderlich erhalten die Versicherten daraufhin einen Unfall- und Apothekerschein.

Zudem ist auch das RAV und – bei Teilnahme in einer Übungsfirma, an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung oder einem Motivationssemester – der Organisator oder der Kursveranstalter zu informieren.

(Unfallmeldung bei Zwischenverdienst aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit oder Teilarbeitslosigkeit siehe Seite 6.)

Apothekerschein

Der Apothekerschein berechtigt zum unentgeltlichen Bezug von Medikamenten.

Unfallschein

Im Unfallschein trägt der Arzt die Konsultationen ein sowie eine allfällige Arbeitsunfähigkeit. Die Versicherten sollten den Unfallschein zu jedem Arztbesuch mitnehmen. Nach Abschluss der Behandlung senden die Versicherten den Unfallschein an die zuständige Suva-Agentur.

Bei langer Arbeitsunfähigkeit sollte monatlich eine Kopie des Unfallscheins der Suva zugestellt werden. Dies ist wichtig für die Taggeldabrechnung.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Telefon 041 419 58 51

www.suva.ch

Bestellnummer

2729.d